

Geldwäschegesetz (GwG)

Allgemeine Hinweise:

Nachfolgend Hinweise zur gesetzlichen Verpflichtung, an der Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren zum Geldwäschegesetz (GwG), gemäß § 45 Abs. 1 GwG im Rahmen der Vorgaben der Generalzolldirektion – Financial Intelligence Unit (FIU) mitzuwirken.
Registrierungszeichen: RE_RP109513-29 SEP 2023

Für Immobilienmakler besteht die gesetzliche Regelung, bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung die Identität der anderen Vertragspartei zu prüfen und festzustellen, sobald ein ernsthaftes Interesse am Kauf einer Immobilie erklärt wird und es zu einem Kaufvertrag für eine Immobilie kommen soll.

Handelt Sie als natürliche Person, wird eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments dazu benötigt.

Sind Sie eine juristische Person, werden ein Handelsregister- und ein Transparenzregisterauszug benötigt.

Durch deren Vorlagen kann dann die wirtschaftliche Berechtigung festgestellt werden.

Für diese vorgenannten Nachweise und Unterlagen, hat der Gesetzgeber eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren vorgesehen, der verpflichtend nachgekommen wird.

Nach § 11 Abs. 6 GwG besteht eine Mitwirkungspflicht der Kaufinteressenten.

Firma Michael Will

Immobilienmakler - Nicht im Handelsregister eingetragener Kaufmann

Geschäftsansässig in 16833 Fehrbellin OT Tarmow, Chaussee 24 a.

Erlaubnis nach § 34 c. Abs. 1 GewO erteilt

vom Bezirksamt Steglitz von Berlin am 26.11.1992 und der Gemeinde Fehrbellin am 24.09.2020

Steuernummer 052/287/09982

Stand 01.01.2026